



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
145. Jahrgang
Köln, den 1. Mai 2005

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 153 Hirtenwort zur Wahl von Papst Benedikt XVI.	205
Nr. 154 Hirtenwort aus Anlass des am 18. April 2005 beginnenden Konklaves	206
Nr. 155 Hirtenwort zum Heimgang von Papst Johannes Paul II. am 2. April 2005	206
Nr. 156 Ordnung zur Regelung der Residenzverpflichtung und zur Vergabe von Dienstwohnungen	207
Nr. 157 Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen	208
Nr. 158 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)	209
Nr. 159 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln	210
Nr. 160 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brauweiler/Geyen/Sinthern	210
Nr. 161 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen-Süd	211

Nr. 162 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wuppertaler Westen	212
--	-----

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 163 Priesterweihe	213
Nr. 164 Diakonenweihe	214
Nr. 165 Schieds- und Einigungsstelle	214
Nr. 166 Warnung (Einträge in online-Adressverzeichnis)	214
Nr. 167 Warnung (Opferstockdiebstähle)	214

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 168 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat	214
Nr. 169 Exerzitien	214
Nr. 170 Zu besetzende Pfarrerstellen	214
Nr. 171 Wohnungen für Ruhestandsgeistliche	215
Nr. 172 Urlauberseelsorge auf der Nordseeinsel Pellworm	215
Nr. 173 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	215
Nr. 174 Personalchronik	215

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 153 Hirtenwort zur Wahl von Papst Benedikt XVI.

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

„Habemus papam“ – „Wir haben einen Papst“ – es ist Benedikt XVI., der uns allen bekannt ist als Joseph Kardinal Ratzinger. Wir Kardinäle sind von Herzen dankbar und froh, dass uns das Gebet der gesamten Kirche durch diese bewegten Tage des Konklaves begleitet hat, um den aus unserer Mitte zu wählen, von dem wir überzeugt sind, dass Christus ihn zu seinem Stellvertreter auf Erden und zum Petrusdienst in seiner Kirche bestellt hat.

Unser neuer Papst Benedikt XVI. wurde am 16. 4. 1927 in Markt am Inn geboren und am 29. 6. 1951 zum Priester geweiht. Schon im Alter von 30 Jahren habilitierte er sich zum Professor für Dogmatik und lehrte dann an der Theologischen Hochschule in Freising. Von 1959 bis 1963 arbeitete er als Professor an der Theologischen Fakultät unserer Bonner Universität. Wichtige Jahre seines wissenschaftlichen Wirkens hat er bei uns im Rheinland verbracht. Später folgten Professorentätigkeiten in Münster, Tübingen und Regensburg. Während des 2. Vatikanischen Konzils war er theologischer Berater meines Vorvorgängers Josef Kardinal Frings.

Am 28. März 1977 ernannte ihn Papst Paul VI. zum Erzbischof von München und Freising, Papst Johannes Paul II. berief ihn schließlich 1981 als Präfekt der wichtigen Kongregation für die Glaubenslehre nach Rom. Bis zum Tod unseres großen Papstes Johannes Paul II. diente er diesem verantwortungsvollen Amt mit Klugheit und Umsicht, aber auch mit Konsequenz und Klarheit. Mehrfach besuchte er uns in dieser Zeit in Köln, zuletzt anlässlich meines Silbernen Bischofsju-

biläums und das unserer Weihbischöfe Josef Plöger und Klaus Dick im Mai 2000.

Dass der Herr einen Landsmann zum Papst berufen hat, darf uns Deutsche mit besonderer Freude und auch ein wenig Stolz erfüllen. Diese Ehre ist uns aber auch zugleich Anspruch. Stärker als bisher wird sich der Blick der Weltkirche auf uns Katholiken in Deutschland richten. In Glaubenskraft und Hoffnungsstärke, in geistlicher Vitalität und Einsatzbereitschaft sollten wir unserem neuen Papst alle Ehre machen. Ich habe dem Heiligen Vater bei meinem Treueversprechen versichert, dass er sich auf das Volk Gottes im Erzbistum Köln verlassen kann. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass ich damit nicht zu viel versprochen habe.

Dem Papst ist aufgetragen, die gesamte Kirche zu leiten, die Einheit des Glaubensbekenntnisses zu wahren und der Welt in ihrer Kompliziertheit den Dienst des Evangeliums zu schenken. Das ist eine Aufgabe, die menschliches Vermögen weit übersteigt. Hier sind wir als Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und als Gläubige gefordert, dem Papst in diesem Petrusdienst beizustehen.

Eine der ersten Auslandsreisen des neuen Papstes, wenn nicht die erste überhaupt, führt ihn zum Weltjugendtag zu uns nach Köln. Bereits am Abend seiner Wahl hat er mir sein Kommen zugesagt. Und bei seiner ersten programmatischen Predigt vor den Kardinälen am Tag danach erwähnte er zwei Mal die Wichtigkeit des Weltjugendtags in Köln. Schon jetzt rufen wir ihm zu: „Heiliger Vater, wir freuen uns auf Ihr Kommen zum XX. Weltjugendtag in Köln und heißen Sie herzlich willkommen!“

Der Papst steht wie kein anderer unter dem Wort des Herrn: Du aber stärke deine Brüder und Schwestern! (vgl. Lk 22,32). Wer aber stärkt den Papst? Er ist auch nur ein Mensch! Sicher, ihn stärkt die Gnade Gottes, aber er hat auch einen Anspruch darauf, dass seine Gläubigen zu ihm stehen, mit ihm gehen – komme, was da kommen mag.

Wir wünschen dem Heiligen Vater, dass er nicht nur die Bürde und Last seines neuen Amtes zu spüren bekommt, sondern auch die Freude an Gott und seiner Kirche. Mit dem Apostel Paulus möge ihm die Erfahrung zuteil werden, dass die Kraft Gottes in menschlicher Schwachheit stark ist. Die Kirche ist keine Organisation, sondern ein Organismus. Sie ist der Leib Christi. Jeder Gläubige ist darin Glied am Leibe Christi. Wie alles Negative des Einzelnen auf das Ganze negativ wirkt, so auch das Positive. Im Haushalt Gottes geht nichts verloren. Was wir an Positivem in den Leib Christi investiert haben, bringt Frucht und Segen für uns und die ganze heilige Kirche.

Mit diesem Vorsatz, im Guten und Positiven den Leib Christi, der die Kirche ist, zu stärken, wollen wir den neuen Papst in seine wichtige Aufgabe hinein begleiten.

Dazu segne euch alle der allmächtige und barmherzige Gott: Der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Rom, den 20. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 154 Hirtenwort aus Anlass des am 18. April 2005 beginnenden Konklaves

Liebe Schwestern und Brüder in Christus, dem Herrn!

Zum ersten Mal habe ich die verantwortungsvolle Pflicht als Kardinal, an der Papstwahl teilzunehmen. Ich gehe nicht nur ins Konklave als Kardinal der Weltkirche, sondern auch als Erzbischof von Köln. Darum bitte ich Sie alle auf diese Weise um Ihr fürbittendes Gebet, dass die Kardinäle im Konklave wirklich dem Geiste Gottes Raum geben, damit der gewählt wird, den Gott mit dem Petrusdienst in dieser Zeit betrauen möchte.

Da ich mich aus dem Konklave selbst nicht an Sie wenden kann, richte ich dieses kurze Hirtenwort an Sie, das ich schon vor dem Konklave verfasst habe.

Als die Apostel den Matthias für die entstandene Lücke wählten, galt als Kriterium: Er „muss zusammen mit uns Zeuge seiner Auferstehung sein“. (Apg 1,22). Das wird auch für das Konklave gelten. Weniger politische, gesellschaftliche, soziale oder psychologische Motivationen dürfen den Ausschlag für die Papstwahl geben, sondern es muss ein Zeuge der Auferstehung Christi sein. Kein Konklave war in seiner Zusammensetzung so international, so numerisch anders gewichtet wie das nun Beginnende. Damit spiegelt sich im Konklave die Katholizität der Kirche wieder, und das ist gut so!

Der Herr hat seiner Kirche bleibend seinen Heiligen Geist verheißen. Diese Verheißung ist der stärkste Impuls für die Kardinalsversammlung zur Wahl eines Papstes. Der Geist Gottes will erbetet werden. Und der Herr sagt uns ausdrücklich: „Alles, was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbitten, werden sie von meinem himmlischen Vater erhalten.“ (Mt 18,19).

Ich glaube an diese Zusage des Herrn. Wir sind uns einig in unserem Wunsch nach einem neuen Papst nach dem Herzen Gottes. Und wir sind uns einig, dass dieser Wunsch Realität werde. In diesem Vertrauen werde ich – trotz der großen Verantwortung – in zuversichtlicher Gelassenheit ins Konklave gehen. Darum bitte ich Sie alle im Erzbistum Köln inständig und herzlich: Helfen Sie uns Kardinälen mit Ihrem Gebet.

In dankbarer Zuversicht grüßt Sie

Ihr
+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Rom, am Tag der Beisetzung des Papstes Johannes Paul II., dem 8. April 2005.

Nr. 155 Hirtenwort zum Heimgang von Papst Johannes Paul II. am 2. April 2005

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

Mit dem Heimgang unseres Heiligen Vaters Johannes Paul II. ist in der Kirche, aber auch in der Welt, ein großes Vakuum entstanden. Die Gestalt Papst Johannes Paul II. war so etwas wie das moralische und ethische Rückgrat der Menschheit. Sein Pontifikat war so lang, dass ein beträchtlicher Teil der Menschheit nur ihn als Papst erlebt hat.

Das gilt in besonderer Weise für alle jungen Menschen, die sich auf den Weltjugendtag im August vorbereiten. Unser verstorbener Heiliger Vater hatte die Jugend der Welt zum XX. Weltjugendtag zu uns in das Erzbistum Köln eingeladen. Ebenso wie er selbst hatten wir uns schon auf seinen dritten Besuch hier gefreut. Für den Papst stand es nie in Frage, dass er – trotz seiner Krankheit – nach Köln kommen würde. In einer Audienz hatten wir sogar schon einmal über die Themen seiner Predigten gesprochen. Im Januar dieses Jahres hatte ich eine Audienz bei ihm, um ihn persönlich über den Stand der Vorbereitungen zu informieren. Der Heilige Vater hatte für das Kölner Weltjugendtreffen eine großartige Vision: Nach den Katastrophen der beiden Weltkriege sollte im neuen Jahrtausend eine Neuevangelisierung von deutschem Boden ausgehen. Selbst in die Gemelli-Klinik ließ er mich vor gut einem Monat kommen, um mir nochmals zu versichern, wie sehr ihm der Weltjugendtag in Köln am Herzen liegt.

Durch seine ganze Lebensgeschichte war diese Vision prägend für das gesamte Wirken dieses Papstes.

Die göttliche Vorsehung hat – davon bin ich zutiefst überzeugt – am Profil dieses Papstes von Kindheit an geformt, so dass er als Papst der Jahrtausendwende der Menschheit Orientierung und Befreiung bringen konnte. Aus unmittelbarer Nähe erlebte er zwei Menschen-verachtende und Menschen-verderbende atheistische Systeme, den Nationalsozialismus und den Kommunismus. Auschwitz, das zu seiner früheren Erzdiözese Krakau gehörte, steht als Symbol für diesen Lebens- und Glaubensweg bis zum Stuhle Petri in Rom. Der Papst erkannte als Priester und als akademischer Lehrer mit hoher Sensibilität, dass der Mensch dort seiner Würde und seiner Rechte verlustig geht, wo Gott in seiner Wirklichkeit nicht mehr akzeptiert und respektiert wird. Darum sagte der Papst in seiner ersten, programmatischen Enzyklika „Redemptor hominis“ – „Der Mensch ist der Weg Gottes durch die Geschichte.“ Und wir können hinzufügen: Das Ziel dieses Weges des Menschen ist Gott.

Der Papst wusste aus eigenem, bitterem Erleben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes dort seine Rechte verliert, wo Gott im menschlichen Horizont untergeht. Dort ist der Mensch nur noch Mensch, und der Mensch ist als Maß für den Menschen zu klein. Das war die leidenschaftliche Botschaft dieses Papstes. Menschenrechte sind immer Gottesrechte. Wo vom Menschen die Rede ist, dort kommt Gott ins Spiel. Das ist das große Vermächtnis, das uns Papst Johannes Paul II. hinterlassen hat. Und wenn die Menschheit eine Chance für ihr Überleben haben will, dann tut sie gut, die Botschaft dieses Papstes und sein Lebenswerk in den allgemeinen Menschenrechten neu zu verankern und in die Verfassungen der einzelnen Kontinente und Staaten zu übernehmen.

Papst Johannes Paul II. war ein Mystiker auf dem Stuhle Petri. Sein intimer täglicher Umgang mit Gott ließ ihn zur kommunikativsten Persönlichkeit der Welt werden. Niemand auf unserer Erde hat zu so vielen Menschen gesprochen, hat so viele Menschen besucht, ist mit so vielen Menschen in persönliche Kommunikation getreten. Was diesen Papst so faszinierend für die meisten Menschen werden ließ, war letztlich seine tiefe Verbundenheit mit dem Herrn der Kirche, mit Jesus Christus.

„Was nämlich der Vater tut, das tut in gewisser Weise der Sohn“ (Joh 5,19), heißt es von Jesus Christus. Vielleicht werden wir hinzufügen dürfen: Was der Sohn tut, das tut in gleicher Weise auch sein Jünger Petrus, der in den Jahren von 1978 bis 2005 Johannes Paul II. hieß. Deshalb ist der Papst nicht nur durch sein Wort und seine Lehre, sondern viel mehr durch sein Leben den Menschen zu einer Offenbarung Jesu Christi geworden.

Die meisten von uns haben noch den sportlich, kraftvollen Papst von 1978 im Blick, der als 58-jähriger dynamisch und überzeugend die Welt bereiste und die Völker besuchte. Und alle Zeitgenossen kennen den durch Parkinsonkrankheit fast gelähmten Papst, der mit glühendem Herzen und wachem Geist zu den Menschen geht und zu ihnen spricht, damit sie in bewegter und schwerer Zeit die Freude an Gott nicht verlieren, die unsere Stärke ist (vgl. Neh 8,10).

Wehen Herzens nehmen wir Abschied von Johannes Paul II. Er wird uns sehr fehlen. Seine Stimme werden wir vermissen. Seinen Anblick werden wir suchen. Aber wir haben Papst Johannes Paul II. nicht verloren, er ist uns nur vorangegangen, denn der Tod ist nichts weiteres als das Hinübergehen von der einen Hand Gottes in die andere. Über Gottes Herz bleiben wir miteinander verbunden. Und man sagt, Heilige werden erst dann besonders wirksam, wenn sie in die andere Hand Gottes hinübergegangen sind.

So sind wir überzeugt, dass das apostolische Wirken des verstorbenen Papstes Johannes Paul II. in den Dimensionen Gottes weitergeht. Das ist ein Trost für uns, die wir zurück geblieben sind und ganz besonders für den, den der Heilige Geist zu seinem Nachfolger durch das Votum der Kardinäle im Konklave bestimmen wird.

Ich bitte das Volk Gottes im Erzbistum Köln, im Gebet des Heiligen Vaters zu gedenken und ordne an, dass in jeder Pfarrgemeinde in feierlicher Weise ein Requiem für den Heiligen Vater zelebriert wird.

In gläubiger Verbundenheit und österlicher Zuversicht grüßt Sie

Ihr
+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 156 Ordnung zur Regelung der Residenzverpflichtung und zur Vergabe von Dienstwohnungen

§ 1

Dienstwohnungen

- (1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen im Eigentum des Erzbistums oder der Kirchengemeinden, die zur Vergabe als Dienstwohnung an Priester, Diakone i. H. und Laien-Pastorale Dienste bestimmt sind.
- (2) Erzbistum und Kirchengemeinde tragen gemeinsam Sorge, dass für
 - Priester im aktiven Dienst
 - Diakone i. H. und Laien-Pastorale Dienste, soweit diese mit mehr als 50 % Beschäftigungsumfang auf Planstellen in der territorialen Seelsorge eingesetzt sind,
 grundsätzlich eine kircheneigene Wohnung als Dienstwohnung vorgehalten wird.
- (3) Die Dienstwohnungen werden in ein Dienstwohnungsverzeichnis aufgenommen. Verantwortlich für die Aufnahme und Herausnahme einer Wohnung in das Dienstwohnungsverzeichnis ist der jeweilige Eigentümer. Entsprechende Beschlüsse der Kirchenvorstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 2

Residenzverpflichtung

- (1) Priester haben die Verpflichtung, die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen. Solange keine Wohnung als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, mietet der Priester auf eigene Rechnung eine Wohnung an. Er erhält dann zur Vergütung eine Wohnungszulage (§ 8 Absatz 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt B Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO).
- (2) Diakone i. H. und Laien-Pastorale Dienste, die mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 v. H. in der territorialen Seelsorge auf Planstellen eingesetzt sind, bekommen eine kircheneigene Wohnung als Dienstwohnung zugewiesen.
- (3) Diakone i. H. und Laien-Pastorale Dienste, die in der kategorialen Seelsorge eingesetzt sind, haben ihre Wohnung so zu wählen, dass ihre Verfügbarkeit an der Einsatzstelle gewährleistet ist. Sie mieten ihre Wohnung selbst.
- (4) Mit Versetzung in den Ruhestand entfällt für die Priester die Residenzverpflichtung unabhängig von einem eventuellen Subsidiarsauftrag. Ruhestandspriester können ihren Wohnsitz frei wählen. Sie haben mit der Versetzung in den Ruhestand keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Sie mieten eine Wohnung an und erhalten dann zu den Versorgungsbezügen eine Wohnungszulage (§ 8 Absatz 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt B PrBVO).

§ 3

Rechte und Pflichten der Dienstwohnungsinhaber

Die Rechte und Pflichten der Dienstwohnungsinhaber sind geregelt für Priester in der Anlage 7 PrBVO in ihrer jeweiligen Fassung, für Diakone in der Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln in ihrer jeweiligen Fassung, für Laien-Pastorale Dienste in der Anlage 11 KAVO in ihrer jeweiligen Fassung sowie den hierzu ergangenen Bestimmungen des Erzbistums in ihren jeweiligen Fassungen.

Für Ordensangehörige sind die Gestellungsverträge maßgebend.

§ 4

Finanzierung der Dienstwohnung

Für die Unterhaltung und Finanzierung der Dienstwohnung gilt die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten – Überleitungsbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Richtlinien über die Vergabe von Dienstwohnungen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 110, S. 95) außer Kraft.

Diakone i. H. und Laien-Pastorale Dienste, die in der kategorialen Seelsorge eingesetzt sind und vor dem 1. Mai 2005 eine Dienstwohnung hatten, behalten diese bis zum 31. Dezember 2006.

Ruhestandspriester, die vor dem 1. Mai 2005 eine Dienstwohnung hatten, behalten diese als Besitzstand.

Küster und Hausmeister, die vor dem 1. Mai 2005 eine Dienstwohnung hatten, behalten diese, solange sie in dieser Funktion tätig sind, längstens für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Köln, den 15. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 157 Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen

Im Rahmen des Projektes „Zukunft heute“ ist entschieden worden, dass die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Dienstwohnungen ab dem 1. 1. 2007 in die Verantwortung der Kirchengemeinden übertragen wird. In Verbindung mit der Ordnung zur Regelung der Residenzverpflichtung und zur Vergabe von Dienstwohnungen werden die folgenden Finanzierungsrichtlinien für Dienstwohnungen erlassen.

§ 1

Nutzungsentgelte für Dienstwohnungen

1. Nutzungsentgelte der kirchengemeindlichen Dienstwohnungsnehmer werden wie bisher auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet und am Jahresende per Umbuchung als Einnahmen auf dem Bistumskonto 5-13100-1202 vereinnahmt.
2. Nutzungsentgelte der Pastoralen Dienste, die beim Erzbistum angestellt sind, werden auf dem Bistumskonto 5-13100-1201 direkt vereinnahmt.
3. Nutzungsentgelte der Ordensangehörigen werden gem. Gestellungsvertrag auf dem Bistumskonto 5-13100-1200 direkt vereinnahmt.
4. Seminaristen, Diakone und Neupriester im ersten Jahr, werden bei einem Praktikum in den Kirchengemeinden im Rahmen dieser Ordnung wie ein Diakon behandelt.
5. Garagenmieten einer zur Dienstwohnung gehörenden Garage werden an die Kirchengemeinden abgeführt und der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen zugeführt.

- a) Die Höhe der Garagenmiete für Priester und Diakone richtet sich nach den Richtlinien für die Bewertung der Wohnungen von Geistlichen und Angestellten im Kirchendienst (Sachbezug) beim Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Feststellung der Höhe der Miete; dies sind zur Zeit 25,- Euro in Kommunen unter 100.000 Einwohner und 30,- Euro in Kommunen über 100.000 Einwohner.
- b) Die sonstigen Laien-Pastoralen Dienste können eine Garage zur ortsüblichen Miete anmieten.

Eine Anrechnung auf die Kirchensteuerzuweisung erfolgt nicht.

§ 2

Bezuschussung

1. Als Ausgleich für das einbehaltene Nutzungsentgelt wird den Kirchengemeinden ab dem 1. 1. 2007 eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 45 % des steuerlichen Mietwertes für die jeweils belegten Dienstwohnungen über den Haushalt gewährt. Diese Zuweisung ist in eine zweckgebundene Baurücklage für Dienstwohnungen einzustellen.
2. Die Kapitalerträge der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen werden der Rücklage selbst zugeführt. Eine Anrechnung auf die Kirchensteuerzuweisung erfolgt nicht.
3. Eine weitergehende Zuschussung aus Schlüsselzuweisungen findet nicht statt.
4. Dienstwohnungen die sich in gemischt genutzten Gebäuden (Versammlungsflächen, fremdvermietete Versammlungsflächen, usw.) befinden, bleiben wie bisher in Höhe der anerkannten Dienstwohnungs-Mietflächen aus der Zuschussung für Bewirtschaftung herausgenommen.
5. Für Dienstwohnungen werden keine Schlüsselzuweisungen für Instandhaltung mehr gewährt. Da die Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisungen für Instandhaltung der anerkannte umbaute Raum eines Gebäudes ist, müssen die Gesamtkubikmeter eines gemischt genutzten Gebäudes (Versammlungsflächen, fremdvermietete Versammlungsflächen, usw.) um den Anteil, der sich auf die Dienstwohnung bezieht, korrigiert werden. Im Verhältnis der anerkannten Dienstwohnungs-Nutzflächen zur Gesamtnutzfläche (incl. Nebenflächen) wird der Korrekturprozentsatz ermittelt.
6. Für unbefristet, fremd angemietete Dienstwohnungen, wird für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des Mietverhältnisses, längstens aber bis zum 1. 1. 2007, wie bisher die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Befristete Mietverträge dürfen nicht verlängert werden, sie enden mit Ablauf der Befristung. Die Erstattung der vereinbarten Miete endet ebenfalls mit Ablauf der Befristung.

§ 3

Instandhaltung

1. Die für die Dienstwohnung aufzubringende Instandhaltungsleistung ist aus der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen zu erbringen.
2. Nicht genehmigungspflichtige Instandhaltungsmaßnahmen (<= 15.000 Euro) dürfen in gemischt genutzten Gebäuden nur anteilig aus der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen finanziert werden. Eine Aufteilung ist in dem Verhältnis, wie es im § 2 Absatz 5

vorgegeben ist, vorzunehmen. Ist die Instandhaltungsmaßnahme ausschließlich auf die Dienstwohnung bezogen, so kann diese vollständig aus der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen finanziert werden.

3. Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen ist wie im vorhergehenden Absatz zu verfahren.
4. Für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren können Dienstwohnungsgebäude bzw. Dienstwohnungen im Rahmen einer *Einzelfallentscheidung* noch bezuschusst werden, wenn der weitere Nutzungsbedarf durch einen Dienstwohnungsberechtigten gegeben ist und der Instandhaltungsbedarf an der Gebäudesubstanz deutlich über das Normalmaß hinausgeht und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vor Ort nicht realisiert werden kann. Die Gesamtvermögenslage der Kirchengemeinde wird in dieser Entscheidung mit berücksichtigt. Die Sonderbezuschussung bezieht sich ausschließlich auf den Dienstwohnungsanteil, der nach § 2 Absatz 5 zu ermitteln ist. Die Instandhaltung ist sorgfältig zu planen. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

§ 4

Schönheitsreparaturen

1. Priestern wird gemäß Anlage 7 PrBVO ein Beitrag zu Schönheitsreparaturen in Höhe von 0,60 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat von den Bezügen einbehalten und an die Kirchengemeinden abgeführt. Der Beitrag ist ebenfalls in die zweckgebundene Baurücklage für Dienstwohnungen einzustellen.
2. Die Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen für Priester sind in voller Höhe, unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Haushaltsführung, aus der Baurücklage für Dienstwohnungen zu finanzieren. Über das Normalmaß hinausgehende Sonderwünsche sind vom Priester selbst zu finanzieren. Das Normalmaß für Schönheitsreparaturen ist in der Richtlinie für die Ausstattung von Dienstwohnungen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 157 S. 147 f.) in Verbindung mit § 15 der Anlage 7 PrBVO verbindlich festgelegt und in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
3. Schönheitsreparaturen sind, außer von Priestern, von den Dienstwohnungsnehmern selbst zu finanzieren. Hierzu dürfen keine Entnahmen aus der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen erfolgen.

§ 5

Nebenkosten

1. Nebenkosten sind in allen Fällen vollständig vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.
2. Unter der Berücksichtigung von Flächenverhältnissen sind bei gemischt finanzierten Gebäuden (Versammlungsflächen, fremdvermietete Versammlungsflächen, usw.), wie in § 2 Absatz 5 bereits vorgegeben die Nebenkosten, soweit notwendig, aufzuteilen.
3. Für Priester und Diakone sind die Bestimmungen Anlage 7 PrBVO zu berücksichtigen.

§ 6

Zuordnungen zu den Teilhaushalten

1. Gemischt finanzierte Dienstwohnungsgebäude verbleiben im Hauptetat der Kirchengemeinde.

2. Reine Mietobjekte sind in den TH 60-ff für Miet- und Geschäftsgrundstücke zu führen. In diesen Fällen sind alle Erträge der jeweiligen Mieterücklage des Teilhaushaltes zuzu führen. Bei der Übertragung von Gebäuden in einen Mietteilhaushalt ist die entsprechende Fondszugehörigkeit (Fabrik-, Pfarr-, Vikariefonds, usw.) zu beachten.
3. Die Garagen sind dem Teilhaushalt zuzuordnen, dem auch das zugehörige Gebäude zugeordnet ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt für das Erzbistum Köln am 1. 5. 2005 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ordnungen zur Finanzierung von Dienstwohnungen. Die einschlägigen Bestimmungen der PrBVO, der Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln und der KAVO bleiben unberührt.

Köln, den 15. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 158 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. 1. 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die mietfreie Dienstwohnung ist in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren; eine Fremdanmietung ist nicht zulässig.“
2. Anlage 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
„(4) Beauftragte für kranke und alte Priester erhalten eine Aufwandsentschädigung von 154,- Euro brutto monatlich.“
3. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In § 2 Absatz 3 werden die Worte „oder von diesen angemietet werden“ gestrichen.
 - c) In § 6 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - d) In § 10 werden die Wörter „(z. B. Schönheitsreparaturen)“ gestrichen.
 - e) § 12 erhält folgende Fassung:
„Wird dem Dienstwohnungsinhaber für ein privat-eigenes Kraftfahrzeug ein Abstellplatz (Garage/Carport/Parkplatz) zur Verfügung gestellt, ist hierfür monatlich ein Betrag von 25,- Euro in Städten und Kommunen bis 100.000 Einwohner bzw. von 30,- Euro in Kommunen über 100.000 Einwohner zu entrichten.“
 - f) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Schönheitsreparaturen

(1) Für die Durchführung der Schönheitsreparaturen ist der Wohnungseigentümer verantwortlich. Dafür wird folgender Fristenplan empfohlen:

Küchen, Bäder, Duschen alle drei Jahre,
Wohn- und Schlafräume, Flure,
Dielen und Toiletten alle fünf Jahre,
andere Nebenräume alle sieben Jahre.

(2) Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden.

(3) Für die Schönheitsreparaturen ist vom Dienstwohnungsinhaber an den Eigentümer der Dienstwohnung monatlich eine Pauschale von 0,60 Euro je Quadratmeter zu entrichten.“

g) Es wird ein § 16 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 16
Übergangsvorschrift

Solange Dienstwohnungen oder PKW-Abstellplätze angemietet sind, sind die tatsächlichen Mietkosten als Sachbezugswert zu berücksichtigen bzw. zu erstatten.“

II. Die Ziffern I. 1., 2., 3. a) bis c) sowie g) treten am 1. Mai 2005 in Kraft, die Änderungen zu Ziffern I. 3. d) bis f) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Köln, den 15. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 159 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 27. 12. 1995 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 16, S. 11 ff.), zuletzt geändert am 15. 8. 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 215, S. 223), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon in der territorialen Seelsorge hat an seinem Dienstort in einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung zu wohnen.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon in der territorialen Seelsorge soll nach Möglichkeit ein Arbeitsplatz, wenigstens zur Mitbenutzung, zur Verfügung stehen.“

2. § 22 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Rechte und Pflichten des Dienstwohnungsverhältnisses ergeben sich aus der Anlage 7 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) in ihrer jeweiligen Fassung mit der Besonderheit, dass die Schönheitsreparaturen vom Dienstwohnungsinhaber nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 2 der Anlage 7 PrBVO selbst durchzuführen sind.“

b) Es wird ein Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 15 Absatz 3 der Anlage 7 PrBVO findet keine Anwendung.“

II. Die Ziffer I. 1. tritt am 1. Mai 2005 in Kraft, die Ziffer I. 2. tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Köln, den 15. April 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 160 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brauweiler/Geyen/Sinthern

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler
- St. Cornelius, Pulheim-Geyen
- St. Martinus, Pulheim-Sinthern

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Brauweiler/Geyen/Sinthern im Dekanat Pulheim.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Brauweiler/Geyen/Sinthern“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Pulheim. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Brauweiler/Geyen/Sinthern, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.7.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 21. Februar 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Brauweiler/Geyen/Sinthern

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler

St. Cornelius, Pulheim-Geyen

und

St. Martinus, Pulheim-Sinthern

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. März 2005

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Marx

Nr. 161 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Michael, Dormagen

– St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich

– St. Martinus, Dormagen-Zons

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Dormagen-Süd im Dekanat Dormagen.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Dormagen-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Dormagen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Dormagen-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung

durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 22. Februar 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Dormagen-Süd, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus in Dormagen-Zons, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 2. März 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 162 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wuppertaler Westen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld
- St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn
- St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel
- St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Wuppertaler Westen im Dekanat Wuppertal-Elberfeld.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Wuppertaler Westen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wuppertaler Westen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kircheneinrichtlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316)

genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 22. Februar 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wuppertaler Westen, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn, St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 2. März 2005

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 163 Priesterweihe

Köln, den 14. April 2005

Am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, am Freitag, dem 3. Juni 2005, wird Kardinal Meisner 7 Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe erteilen. Die Feier der Weiheliturgie beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weihehandlung teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 164 Diakonenweihe

Köln, den 6. April 2005

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 22. Mai 2005, spendet Weihbischof Norbert Trelle 7 Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Münsterbasilika St. Martin in Bonn die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

schrieben, die ihnen Einträge in diverse online-Adressverzeichnisse zu verschaffen versprechen. Bei solchen Angeboten kann leicht übersehen werden, dass diese nicht kostenlos sind, da sich der Hinweis auf das zu zahlende Entgelt im „Kleingedruckten“ befindet. Da für Pfarrgemeinden keinerlei Veranlassung besteht, derartige Verträge abzuschließen und diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen einzugehen, wird ausdrücklich gewarnt, entsprechende Angebote bzw. Aufträge zu unterzeichnen. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, bitten wir umgehend, das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln (Rechtsabteilung) zu informieren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 165 Schieds- und Einigungsstelle

Köln, den 7. April 2005

Die Anschrift der Schieds- und Einigungsstelle im Erzbischöflichen Generalvikariat hat sich geändert. Ihre Anträge richten Sie bitte ab sofort an Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz-Josef Pauli, Kaygasse 5, 50676 Köln.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 167 Warnung (Opferstockdiebstähle)

Köln, den 12. April 2005

Wie bekannt wurde, wurden seit mehr als 6 Jahren katholische Kirchen im Erzbistum Köln nach einem festen Fahrplan „besucht“, um deren Wandtresore und Opferstöcke nach Geldscheinen und Münzen abzufischen. Der Gesamtschaden beläuft sich auf ca. 150.000,- €. Die Täter wurden zwischenzeitlich festgenommen.

Da weitere Diebstähle aus Opferstöcken durch andere Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden können, wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Opferstockmittel zu ergreifen und die Opferstöcke nach jeder Messe zu entleeren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 166 Warnung (Einträge in online-Adressverzeichnis)

Köln, den 7. April 2005

Wiederholten Hinweisen zufolge werden katholische Pfarrgemeinden in Deutschland von bestimmten Firmen ange-

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 168 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat

Köln, den 7. April 2005

1. Von den 247 Wahlberechtigten haben bis zur Ausschlussfrist 152 gültige Stimmzettel vorgelegen.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Wahlordnung wurden gewählt:

1. Pfr. Reiner Stein
2. Prälat Hermann-Josef Kusen
3. Msgr. Ludwig Fußhoeller
4. Msgr. Bruno Neuwinger

Gemäß § 5 Absatz 1 der Wahlordnung dauert die Wahlperiode drei Jahre.

2. Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss, Msgr. Dr. Cüppers, Erzbischöfliches Generalvikariat, 50606 Köln, eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Erzbischof.

Msgr. Dr. Cüppers
– Wahlausschussvorsitzender –

Theresienwerk e.V. Augsburg: Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Termine: 30.7. – 9.8.2005 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux und Le Bec Hellouin)

Leitung: Msgr. Anton Schmid, Augsburg (Leiter des Theresienwerks)

Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe, Hingabe und Vertrauen“ – Therese von Lisieux.
Die Exerzitien finden in Lisieux in deutscher Sprache statt.

Gesamtpreis: 590 EUR

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Augsburg

Anmeldung: Peter Gräser, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 0 89/95 50 38 59

Nr. 170 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Dekanat Siegburg/St. Augustin, Seelsorgebereich St. Augustin – Untere Sieg = KGV, ist zum 1. Oktober 2005 die Pfarrer-Stelle vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten melden sich bitte bei Pfr. Dr. Heße, HA-SP-Einsatz, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 169 Exerzitien

Wir weisen auf folgendes Exerzitienangebot hin:

Nr. 171 Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Pilgerheim Sankt Lukas in Königswinter stehen Wohnungen für Ruhestandsgeistliche zur Verfügung. Die Mietpreise bewegen sich zwischen 200 und 300 Euro. Eine Haushaltshilfe kann auf Wunsch vermittelt werden. Das Pilgerheim besitzt eine eigene Kapelle, so dass Zelebration regelmäßig möglich ist.

Interessenten wenden sich bitte an Frau Gisela Tewes, Tel.: 0 22 23/2 12 76 oder HA-SP, Pfarrer Dr. Heße, Tel.: 02 21/ 16 42-15 12.

Nr. 172 Urlauberseelsorge auf der Nordseeinsel Pellworm

Im Herzen des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegt die Insel Pellworm (Erzbistum Hamburg).

Für die katholische Seelsorgestation auf der Insel Pellworm – das „Momme-Nissen-Haus“ – werden „Urlauberpriester“ gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen die Hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern.

Der aktuelle *Belegungsplan* für unsere katholische Seelsorgestation auf der Insel Pellworm weist noch Lücken auf. Derzeit sind folgende Zeiten im Jahr 2005 noch frei:

- 1.– 12. Juni
- 15. – 31. Juli
- 1. – 31. August
- 1. – 30. September

Es stehen zwei Gästeappartements für Ferienpriester im „Momme-Nissen-Haus“ auf der Insel Pellworm zur Verfügung.

Interessente Priester wenden sich an: Kath. Pfarramt St. Knud, Sr. M. Burkharde Süden 1, 25842 Nordstrand, Tel. 0 48 42/2 20 oder Domkapitular Ansgar Hawighorst, Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40/2 48 77-341, Fax.: -344

Weitere Infos über das Nordseeheilbad Pellworm und das „Momme-Nissen-Haus“ finden Sie unter der Homepage der Freunde des „Momme-Nissen-Hauses, Pellworm e.V.“: <http://www.momme-nissen-haus.de>

Nr. 173 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 7. Juni 2005 um 15 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referentin: Maria Bender, Köln

Nr. 174 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof zum Dechant wurde ernannt am:

- 14.4. *Herr Pfarrer Helmut Powalla*, Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

Vom Herrn Erzbischof zum Definitor wurde ernannt am:

- 14.4. *Herr Pfarrer Klaus Brüssermann*, Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 1.3. *Pater Jaison Kavalakkatt CMI* zum Kaplan zur Aushilfe zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bornheim;
- 1.3. *Pater Innocent Lyimo* zum Hausgeistlichen am St. Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar;
- 4.3. *Herr Kaplan Werner Friesdorf*, unter Beibehaltung der Aufgabe als Schulseelsorger, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem im Seelsorgebereich Veytal im Dekanat Bad Münstereifel unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Pfarrer“;
- 4.3. *Herr Kaplan Thomas Marschler* weiterhin zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Wuppertal-Oberbarmen im Dekanat Wuppertal-Barmen;
- 4.3. *Herr Kaplan Dirk Peters* zum 22. August 2005 zum Schulseelsorger an der Ursulinen-Schule in Köln und zum Rector ecclesiae an der schuleigenen Kapelle unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Pfarrer“;
- 8.3. *Herr Kaplan Gregor Platte*, unter Beibehaltung der Aufgaben als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Bonn und Präses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Bonn, zum 1. Juni 2005 zum Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Euskirchen, Rektor der Bildungsstätte Steinbachtalsperre und zum Subsidiar an den Pfarreien des Seelsorgebereiches Bonn-Mitte im Dekanat Bonn-Mitte/Süd;
- 8.3. *Herr Diakon Zimmermann* zum 1. September 2005 zum Diakon an den Pfarreien St. Remigius in Hennef-Happerschoss, Liebfrauen in Hennef-Warth, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg, Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost im Dekanat Eitorf/Hennef;
- 9.3. *Herr Pfarrer Prälat Paul Knopp*, unter Beibehaltung der Aufgaben als Referent für Liturgie, Spiritualität und Geistliche Gemeinschaften und Mitglied der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik Sektion A im Erzbistum Köln, zum 1. Juni 2005 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Kunibert in Köln und St. Ursula in Köln im Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord im Dekanat Köln-Mitte;
- 9.3. *Herr Pfarrer Dr. Hans-Ulrich Wiese* zum 1. Juni 2005 zum Krankenhauspfarrer an den Betriebsstätten des Gemeinschaftskrankenhauses St. Elisabeth, St. Petrus und St. Johannes eGmbH in Bonn und zum Rector ecclesiae an der krankenhauseigenen Kapelle;
- 10.3. *Pater Prof. Dr. Ludwig Bertsch SJ* zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes Köln des Päpstlichen Missionswerkes der Frauen in Deutschland;
- 10.3. *Herr Diakon Hartmut Engbroks*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Präses der Kolpingfamilie in Frechen im Dekanat Frechen;
- 10.3. *Pater Sebastian Fusser OFM*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Bonn Mitte-Süd;
- 10.3. *Herr Pfarrer Heinz-Otto Langel*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Präses der Kolpingfamilie in Wülfrath im Dekanat Mettmann;
- 10.3. *Pater Claudio Antonio Riccio CS* im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Kaplan an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal bis 31. August 2005 und gleichzeitig, im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für die Ausländerseel-

- sorge, zum Seelsorger für die englischsprachigen Katholiken im Raum Düsseldorf;
- 16.3. *Herr Diakon Hermann-Josef Mablkemper*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Präses der Kolpingfamilie in Euskirchen im Dekanat Euskirchen;
- 1.4. *Herr Diakon Norbert Klein* zum 1. September 2005 zum Diakon an den Pfarreien St. Matthäus in Niederkassel, St. Jakobus in Niederkassel-Lülsdorf und Sieben Schmerzen Mariens in Niederkassel-Uckendorf im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord im Dekanat Troisdorf;
- 11.4. *Msr. Rainald Peter Krischer* für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Einführung in das Neue Testament – Exegese des Neuen Testaments am Erzbischöflichen Diakoneninstitut;
- 11.4. *Msr. Reinhold Maur* zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon in Monheim am Rhein und St. Dionysius in Monheim am Rhein-Baumberg im Seelsorgebereich Monheim und Baumberg im Dekanat Langenfeld/Monheim bis zum 31. März 2007;
- 12.4. *Herr Pfarrer Wolfgang Fischer* für weitere drei Jahre zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar im Dekanat Wipperfürth.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 4.3. *Herrn Kaplan Dirk Bingener*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, als Diözesankaplan der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) entpflichtet;
- 9.3. die Verzichtleistung des *Msr. Pfarrer Hermann Joseph Kremer* auf die Pfarrstellen St. Jakob in Hilden und St. Johannes Ev. in Hilden angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in den Ruhestand versetzt;
- 9.3. *Msr. Pfarrer Wilhelm-Josef Schlierf* zum 1. Juni 2005 von den Aufgaben als Seelsorger gem. can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Kunibert in Köln und St. Ursula in Köln im Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord im Dekanat Köln-Mitte entpflichtet und gleichzeitig, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an diesen Pfarreien ernannt;
- 13.4. *Herrn Pfarrer i. R. Hans Trompeter* von der Tätigkeit als Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Trinitatis in Neustadt/Wied und St. Antonius in Oberlahr im Seelsorgebereich Asbach/Oberlahr im Dekanat Eitorf/Hennef entpflichtet;

- 18.4. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Thomas Bergenthal* auf die Pfarrstellen St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllendorf und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin-Untere Sieg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin zum 30. September 2005 angenommen und ihn gleichzeitig zum 1. Oktober 2005 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Rodenkirchen, St. Maternus in Köln-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Stürth und St. Georg in Köln-Weiss im Seelsorgebereich Rheinbogen im Dekanat Köln-Rodenkirchen ernannt;
- 18.4. *Pater Frank Peters OFM* als Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Euskirchen, St. Martin in Euskirchen und St. Matthias in Euskirchen im Seelsorgebereich Euskirchen Kernstadt im Dekanat Euskirchen entpflichtet.

Zu Vorsitzenden der Verbandsvertretung von Kirchengemeindeverbänden wurden ernannt am:

- 24.1. *Herr Pfarrer Markus Breuer*, Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich-Neffeltal;
- 25.1. *Herr Pfarrer Bernd Kemmerling*, Katholischer Kirchengemeindeverband Bonn-Melbtal;
- 10.2. *Herr Pfarrer Heinrich Scholl*, Katholischer Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Elsbach/Erft;
- 10.2. *Herr Dechant Pfarrer Wolfgang Vossen*, Katholischer Kirchengemeindeverband Hoisten/Weckhoven-Am Hagelkreuz.

Es starben im Herrn am:

- 12.3. *Pater Gerhardus Hackmann CSSp*, 86 Jahre alt;
- 18.3. *Pfarrer i. R. Paul Giesen*, 93 Jahre alt;
- 25.3. *Pfarrer i. R. Johannes Wolfering*, 86 Jahre alt;
- 30.3. *Pater Georg Josef Ender SDB*, 75 Jahre alt;
- 13.4. *Pfarrer i. R. Joachim Peter Arndt*, 45 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 10.3. *Herr Benedikt Reul*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum 1. Juni 2005 zum Pastoralreferenten an der Pfarrgemeinde St. Gereon in Köln im Seelsorgebereich C im Dekanat Köln-Mitte.

Zur Post gegeben am 2. Mai 2005